

**Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie - Umsetzung der STIKO-Empfehlung der
Pertussis-Impfung mit einem Tdap-Kombinationsimpfstoff in der Schwangerschaft**

**Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL)
erneut geändert. Mit der Änderung wurden die Empfehlungen der Ständigen
Impfkommission (STIKO) zur Impfung gegen Pertussis in der Schwangerschaft
umgesetzt (Epidemiologisches Bulletin 13/ 2020).**

Hintergrund: STIKO-Empfehlung gegen Pertussis in der Schwangerschaft

Die STIKO hat in dem Epidemiologischen Bulletin 13/ 2020 die Impfung gegen Pertussis für schwangere Frauen zu Beginn des 3. Trimenons empfohlen. Bei erhöhter Wahrscheinlichkeit für eine Frühgeburt sollte die Impfung in das 2. Trimenon vorgezogen werden. Die Impfung soll unabhängig vom Abstand zu vorher verabreichten Pertussisimpfungen und in jeder Schwangerschaft erfolgen. Das Ziel der Pertussisimpfung in der Schwangerschaft ist die Reduzierung von Erkrankungen, Hospitalisierungen und Todesfällen durch Infektionen mit Bordetella pertussis bei Neugeborenen und jungen Säuglingen.

Umsetzung der STIKO – Empfehlung in der SI-RL

Der G-BA hat die Empfehlung der STIKO mit einer Ergänzung in die SI-RL übernommen. Der in den STIKO-Empfehlungen enthaltene Hinweis

„Ist in der Schwangerschaft keine Impfung erfolgt, sollte die Mutter bevorzugt in den ersten Tagen nach der Geburt geimpft werden.“

wurde in der SI-RL wie folgt ergänzt:

Ist in der Schwangerschaft keine Impfung erfolgt **und liegt die letzte Impfung 10 oder mehr Jahre zurück**, sollte die Mutter bevorzugt in den ersten Tagen nach der Geburt geimpft werden.“

Der G-BA begründet diese Abweichung von der STIKO-Empfehlung mit fehlenden Belegen, dass eine nach der Schwangerschaft durchgeführte Impfung einen ähnlichen schützenden Effekt für das Neugeborene, z.B. durch die Muttermilch bewirken kann, wie eine während der Schwangerschaft erfolgte Impfung. Erfolgt die Impfung der Mutter nach der Geburt, wird das Kind, wie auch nach der Impfung aller anderen engen Haushaltskontaktpersonen, durch die „Kokonstrategie“ geschützt. Die Impfung enger Haushaltskontaktpersonen soll entsprechend der STIKO-Empfehlung zur Impfung gegen Pertussis alle zehn Jahre erfolgen.

Bezug der Impfstoffe:

Die Verordnung der Impfstoffe erfolgt gemäß der sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung für alle Krankenkassen im Rahmen des Sprechstundenbedarfs.

Abrechnung der Impfleistung:

Die Abrechnung der Impfleistung erfolgt gemäß der Anlage 1 der sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung mit den Dokumentationsnummern für die Kombinationsimpfung gegen Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap).

Die Änderung der SI-RL ist am 10. Juli 2020 in Kraft getreten. Seit dem 10. Juli 2020 kann die Pertussisimpfung in der Schwangerschaft entsprechend den Angaben der SI-RL zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfolgen.

Der Beschluss und die Tragenden Gründe zum Beschluss sind abrufbar auf der Internetseite des G-BA unter www.g-ba.de >> Richtlinien >> Schutzimpfungs-Richtlinie.

Kontakt Daten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvs.a.de

Telefon: 0391 627 6439

Fax: 0391 627 87 2000